

**Zweiundvierzigste Verordnung
zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung
Vom 28. Mai 2021**

Auf Grund von § 32 Satz 1 und § 36 Absatz 6 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert am 7. Mai 2021 (BGBl. I S. 850, 856), in Verbindung mit dem Einzigen Paragraphen der Weiterübertragungsverordnung-Infektionsschutzgesetz vom 8. Januar 2021 (HmbGVBl. S. 9) wird verordnet:

- | | |
|--|---|
| <p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung</p> <p>Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert am 20. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 323), wird wie folgt geändert:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert: <ol style="list-style-type: none"> 1.1 Der Eintrag zu § 17 erhält folgende Fassung:
„§ 17 Freizeiteinrichtungen, touristische Stadtrundfahrten, Hafentrundfahrten und Gästeführungen“. 1.2 Hinter dem Eintrag zu § 18 wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 18a Sportveranstaltungen vor Publikum“. 1.3 Der Eintrag zu § 23a wird gestrichen. 1.4 Der Eintrag zu § 24 erhält folgende Fassung:
„§ 24 Kindertagesstätten“. | <ol style="list-style-type: none"> 1.5 Hinter dem Eintrag zu § 33 wird folgender Eintrag eingefügt:
„§ 34 Angebote in Servicewohnanlagen“. 2. § 3 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. bei Zusammenkünften mit den Angehörigen weiterer Haushalte;“. 3. § 4a Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 erhält folgende Fassung:
„3. den Angehörigen weiterer Haushalte;“. 4. § 4b erhält folgende Fassung:
„§ 4b
Vorübergehende Schließung von Einrichtungen mit Publikumsverkehr
(1) Die folgenden Einrichtungen und Betriebe dürfen sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien nicht für den Publikumsverkehr geöffnet werden: <ol style="list-style-type: none"> 1. Tanzlustbarkeiten, insbesondere in Clubs, Diskotheken und Musikclubs, 2. Volksfeste, |
|--|---|

3. Spielhallen,
4. Spielbanken,
5. Wettannahmestellen und ähnliche Unternehmen,
6. Angebote von Freizeitchören, mit Ausnahme von Angeboten im Freien,
7. Schwimmbäder, einschließlich sogenannter Spaßbäder, mit Ausnahme von Freibädern nach Maßgabe von § 20 Absatz 2a sowie mit Ausnahme von Schwimmbädern, die für den Schwimmunterricht der Kinder und der Jugendlichen nach Maßgabe von § 20 Absatz 2b öffnen,
8. Saunen und Dampfbäder,
9. Thermen sowie
10. Wellnesszentren.

Die planmäßige Abfertigung von Passagieren zum Antritt einer Kreuzschiffahrt ist unzulässig.

(2) Prostitutionsstätten im Sinne des § 2 Absatz 4 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert am 9. März 2021 (BGBl. I S. 327, 329), dürfen nicht geöffnet werden. Die Prostitutionsvermittlung im Sinne des § 2 Absatz 7 des Prostituiertenschutzgesetzes und die Ausübung der Prostitution sind nicht gestattet. Prostitutionsveranstaltungen im Sinne des § 2 Absatz 6 des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht durchgeführt werden. Prostitutionsfahrzeuge im Sinne des § 2 Absatz 5 des Prostituiertenschutzgesetzes dürfen nicht bereitgestellt werden. Die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes ist untersagt.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:
- 5.1 In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird das Wort „Wohnanschrift“ durch das Wort „Anschrift“ ersetzt.
- 5.2 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Die oder der zur Datenerhebung Verpflichtete hat zu prüfen, ob die angegebenen Kontaktdaten vollständig sind und ob diese offenkundig falsche Angaben enthalten (Plausibilitätsprüfung); bei der Nutzung einer Anwendungssoftware nach Absatz 1 Satz 2 wird die Pflicht zur Plausibilitätsprüfung dadurch erfüllt, dass der zur Datenerhebung Verpflichtete die ordnungsgemäße Verwendung der Software bei der Kontaktdatenerfassung sicherstellt.“
6. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Allgemeine Vorgaben für Veranstaltungen

(1) Veranstaltungen in geschlossenen Räumen sind mit bis zu 50 Personen zulässig. Veranstaltungen unter freiem Himmel sind mit bis zu 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern zulässig. Es gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
3. es sind die Kontaktdaten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
4. zwischen dem Publikum und Bühnen oder Podien ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,

5. bei Veranstaltungen gilt für alle anwesenden Personen im Freien eine Maskenpflicht und in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die Vortragenden oder darbietenden Personen abgelegt werden dürfen,
6. das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist untersagt,
7. der Verzehr alkoholischer Getränke ist ausschließlich am Sitzplatz oder Stehplatz im Sinne von Nummer 8 zulässig,
8. für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind feste Sitzplätze oder feste Stehplätze vorzusehen; die Plätze sind so anzuordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten können,
9. der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt werden,
10. die Teilnahme ist nur auf der Grundlage einer vorherigen Buchung der Veranstaltungsteilnahme gestattet.

Für Verkaufsstellen und gastronomische Angebote gelten im Übrigen §§ 13 und 15 entsprechend. Private Feierlichkeiten sind nur nach Maßgabe des § 4a zulässig.

(2) Auf Antrag kann in besonders gelagerten Einzelfällen, abweichend von Absatz 1 Sätze 1 und 2 für Veranstaltungen eine höhere Teilnehmerzahl durch die zuständige Behörde genehmigt werden, höchstens jedoch 650 Teilnehmerinnen und Teilnehmer, wenn über die Vorgaben des Absatzes 1 Sätze 3 bis 5 hinaus die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. der Veranstaltungsort verfügt über gesicherte Zu- und Abgänge, die eine Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass ermöglichen,
2. es sind ausschließlich Sitzplätze zulässig,
3. in dem Schutzkonzept nach Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 sind insbesondere die Anordnung der Sitzplätze, die Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass, die sanitären Einrichtungen sowie die allgemeinen hygienischen Vorkehrungen darzulegen,
4. geschlossene Räumlichkeiten müssen über lüftungstechnische Anlagen verfügen, die das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik erheblich reduzieren; die Einhaltung des Standes der Technik auf diesem Gebiet wird vermutet, wenn jeweils die diesbezüglichen Empfehlungen des Umweltbundesamtes und die allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweislich beachtet werden,
5. die Durchführung der Veranstaltung ist unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage unter Infektionsschutzgesichtspunkten vertretbar.

Abweichend von Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 sind der Ausschank und der Konsum alkoholischer Getränke am Veranstaltungsort und in seiner unmittelbaren Umgebung untersagt. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat erkennbar alkoholisierten Personen den Zutritt zu verweigern. Die zuständige Behörde

bestimmt in der Genehmigung nach Satz 1 die zulässige Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Berücksichtigung des einzuhaltenden Abstandsgebots. Bei der Bestimmung der zulässigen Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind die Kapazitäten der Zu- und Abgänge, der sanitären Anlagen und der gastronomischen Angebote des Veranstaltungsorts sowie die Kapazitäten des öffentlichen Personennahverkehrs sowie vorhandener Stellplatzanlagen für Personenkraftwagen in der Umgebung des Veranstaltungsorts zu berücksichtigen. Die Genehmigung kann mit Auflagen zum Infektionsschutz versehen werden. Als Auflagen können insbesondere Bestimmungen zur Belegung vorhandener Sitzplätze und Bestimmungen zur räumlichen Gestaltung von Sitzplätzen, die gesondert für die Veranstaltung eingerichtet werden, festgesetzt werden. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung derart verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist. Die für Gesundheit zuständige Behörde ist im Genehmigungsverfahren zu beteiligen.“

7. § 10b Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

7.1 Nummer 30 erhält folgende Fassung:

„30. in der Straße Övelgönne im räumlichen Bereich der Hausnummern 9 bis 103 (sogenannte Schiebestrecke), sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit von 10 Uhr bis 18 Uhr,“.

7.2 Nummern 31 bis 33 werden aufgehoben.

8. In § 10i Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a wird das Wort „Wohnanschrift“ durch das Wort „Anschrift“ ersetzt.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

9.1 In Absatz 2 werden die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Von dem Verbot nach Absatz 1 sind Speisesäle in medizinischen oder pflegerischen Einrichtungen oder Einrichtungen der Betreuung sowie gastronomische Angebote in Servicewohnanlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Hamburgischen Wohn- und Betreuungsqualitätsgesetzes (HmbWBG) vom 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 494), zuletzt geändert am 4. Oktober 2018 (HmbGVBl. S. 336), ausgenommen.“

9.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Ausgenommen von der Untersagung nach Absatz 1 ist die Auslieferung von Speisen und Getränken sowie deren Abverkauf zum Mitnehmen. Unbeschadet der nach Absatz 3a zulässigen Außergastronomie dürfen zum Mitnehmen erworbene Speisen und Getränke nicht am Ort des Erwerbs und in seiner unmittelbaren Umgebung verzehrt werden. Der Verkauf und die Abgabe alkoholischer Getränke zum Mitnehmen, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, sind untersagt. Satz 3 gilt nicht für handelsüblich geschlossene Getränkeflaschen, -dosen oder -tüten.“

9.3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Bereitstellung oder Nutzung von Shishas oder anderen Wasserpfeifen ist untersagt.“

10. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Beherbergung

(1) Bei der Bereitstellung von Übernachtungsangeboten in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen sind die folgenden Vorgaben einzuhalten:

1. es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5,
2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,
3. die Kontaktdaten der Gäste sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
4. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; dies gilt nicht innerhalb des persönlichen Gästebereichs sowie bei der Einnahme von Speisen und Getränken auf Sitzplätzen,
5. Übernachtungsangebote dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden; die Erbringung des negativen Coronavirus-Testnachweises ist jeweils nach 72 Stunden zu wiederholen,
6. Schlafsäle dürfen nur für Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 bereitgestellt werden,
7. gastronomische Angebote in geschlossenen Räumen dürfen ausschließlich zur Bewirtung der beherbergten Personen erbracht werden; für andere gastronomische Angebote gelten die Vorgaben des § 15,
8. die jeweilige Beherbergungseinrichtung darf höchstens bis zu 60 vom Hundert ihrer Kapazität ausgelastet sein,
9. es ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Testpflicht ausschließlich Personen unterliegen, die in Bereichen eingesetzt werden, in denen ein regelmäßiger Gästekontakt stattfindet.

(2) (bleibt frei).

(3) Wohnraum in Wohngebäuden darf nicht für touristische Zwecke überlassen werden.

(4) Unternehmen, die den von ihnen beschäftigten Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeitern oder den auf ihren Baustellen Tätigen Übernachtungsmöglichkeiten in Form einer Sammelunterkunft bereitstellen oder bereitstellen lassen oder Kenntnis über eine derartige Unterkunft haben, sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich über die Belegenheit der Unterkunft, die Anzahl der dort untergebrachten Personen und den beabsichtigten Zeitraum der Unterbringung zu informieren. Dasselbe gilt für Personen, die Saisonarbeiterinnen, Saisonarbeitern oder den auf Baustellen Tätigen Wohnraum in einer Sammelunterkunft zur Verfügung stellen. Die Verpflichtungen nach den Sätzen 1 und 2 gelten nur, soweit die Sammelunterkunft oder die Baustelle auf dem Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg belegen ist oder die Saisonarbeit dort geleistet wird. In Sammelunterkünften für Saisonarbeiterinnen und Saisonarbeiter oder für auf Baustellen Tätige gelten die Regelungen des Absatzes 1 Nummern 1 bis 4 entsprechend. In einem Schlafsaal einer Sammelunterkunft dürfen nur Personen derselben Arbeitsgruppe untergebracht werden.“

11. § 17 erhält folgende Fassung:
- „§ 17
- Freizeiteinrichtungen, touristische Stadtrundfahrten, Hafenrundfahrten und Gästeführungen
- (1) Für Freizeitaktivitäten, die in dieser Verordnung nicht gesondert geregelt sind, gelten die folgenden Vorgaben:
1. es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5,
 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,
 3. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach § 7 zu erfassen,
 4. in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,
 5. bei Angeboten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, müssen die beteiligten Personen einen Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander einhalten; die Ausnahmen vom Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend,
 6. Angebote in geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden,
 7. Gruppenangebote dürfen in geschlossenen Räumen höchstens mit zehn Personen sowie im Freien höchstens mit 20 Personen angeboten werden,
 8. der Zugang zu der Anlage oder Einrichtung ist so zu begrenzen, dass die anwesenden Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten und Personengruppen nach Nummer 7 räumlich voneinander getrennt sind; für den Zugang zu Angeboten in geschlossenen Räumen gelten im Übrigen die Vorgaben nach § 13 Absatz 2a Satz 1 entsprechend.
- (2) Für die Durchführung touristischer Stadtrundfahrten im Linien- und Gelegenheitsverkehr, Schiffs- und Hafenrundfahrten zu Wasser und an Land und vergleichbare Fahrten zu touristischen Zwecken einschließlich sonstiger Gelegenheitsverkehre nach §§ 48 und 49 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1691), zuletzt geändert am 16. April 2021 (BGBl. I S. 822), gelten die folgenden Vorgaben:
1. es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5,
 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,
 3. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach § 7 zu erfassen,
 4. es gilt die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und Absatz 9 Satz 2 IfSG,
 5. die Angebote dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden,
 6. die Fahrzeuge dürfen höchstens mit 60 vom Hundert ihrer Kapazität ausgelastet werden.
- (3) Für touristische Gästeführungen, insbesondere Stadtführungen, gelten die folgenden Vorgaben:
1. es gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5,
 2. es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen,
 3. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach § 7 zu erfassen,
 4. Gruppenführungen dürfen in geschlossenen Räumen höchstens für zehn Personen sowie im Freien höchstens für 20 Personen angeboten werden,
 5. es gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8,
 6. Angebote in geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden.
12. § 18 wird wie folgt geändert:
- 12.1 Absatz 2 wird aufgehoben.
- 12.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) Für den Betrieb der zoologischen und botanischen Gärten sowie der Tierparks gelten die folgenden Vorgaben:
1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
 2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
 3. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
 4. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8; in Außenbereichen gilt eine Maskenpflicht nach § 8 sonnabends, sonntags und an Feiertagen in der Zeit zwischen 10 Uhr und 18 Uhr,
 5. Angebote in geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden,
 6. Gruppenführungen dürfen in geschlossenen Räumen höchstens für zehn Personen sowie im Freien höchstens für 20 Personen angeboten werden.“
- 12.3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:
- „5. Gruppenführungen dürfen in geschlossenen Räumen höchstens für zehn Personen sowie im Freien höchstens für 20 Personen angeboten werden.“
13. Hinter § 18 wird folgender § 18a eingefügt:
- „§ 18a
- Sportveranstaltungen vor Publikum
- Für Sportveranstaltungen vor einem Publikum in hierfür eigens bestimmten Anlagen, insbesondere in Sportstadien und Sporthallen, gelten die folgenden Vorgaben:
1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
 2. ein Schutzkonzept ist nach Maßgabe von § 6 zu erstellen; in dem Schutzkonzept sind insbesondere die Anordnung der Sitzplätze, die Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass, die sanitären Einrichtungen sowie die allgemeinen hygienischen Vorkehrungen darzulegen,
 3. es sind Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
 4. der Veranstaltungsort muss über gesicherte Zu- und Abgänge, die eine Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass ermöglichen, verfügen,
 5. das Publikum muss auf festen Sitzplätzen platziert werden, die so anzuordnen sind, dass das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 eingehalten werden kann,

6. für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken während der Sportausübung durch die sportausübenden Personen sowie der zur Betreuung notwendigen Personen abgelegt werden dürfen,
7. Eintrittskarten dürfen nur im Vorverkauf vertrieben werden,
8. der Einlass darf nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt werden,
9. zwischen dem Publikum und den Flächen der sportlichen Darbietungen ist ein Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,
10. es dürfen höchstens 650 Zuschauerinnen und Zuschauer teilnehmen,
11. der Verzehr alkoholischer Getränke ist untersagt,
12. geschlossene Räumlichkeiten müssen über Lüftungstechnische Anlagen verfügen, die das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik erheblich reduzieren; die Einhaltung des Standes der Technik auf diesem Gebiet wird vermutet, wenn jeweils die diesbezüglichen Empfehlungen des Umweltbundesamtes und die allgemein anerkannten Regeln der Technik nachweislich beachtet werden.
- Für die in den Einrichtungen gelegenen Verkaufsstellen und Gaststätten gelten §§ 13 und 15 entsprechend. § 9 findet keine Anwendung.“
14. § 19 wird wie folgt geändert:
- 14.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Für künstlerische oder musikalische Bildungsangebote einschließlich ehrenamtlich angeleiteter Gruppenangebote und des nicht berufsmäßigen Probebetriebs gelten die Vorgaben nach Absatz 1 mit der Maßgabe, dass die Masken während des Musizierens oder körperlicher Betätigungen abgelegt werden dürfen, soweit dies zwingend erforderlich ist; Absatz 1 Nummer 8 findet auf ehrenamtlich angeleitete Gruppenangebote und den nicht berufsmäßigen Probebetrieb keine Anwendung. Angebote von Chören und musikalische Angebote mit mehr als zwei Blasinstrumenten in geschlossenen Räumen sowie die Angebote von Tanzschulen und Ballettschulen dürfen nur für die berufliche Qualifizierung oder Fortbildung erbracht werden; dies gilt nicht für Kursangebote für kontaktlosen Tanz oder Ballett. Bei Tätigkeiten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, insbesondere beim Tanz, Ballett, Gesang oder bei dem Spielen von Blasinstrumenten, müssen die beteiligten Personen in geschlossenen Räumen einen Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander einhalten.“
- 14.2 Absatz 3 erhält folgende Fassung:
- „(3) § 19 Absatz 1 gilt entsprechend für den Fahrunterricht. Im praktischen Fahrunterricht, soweit dieser in geschlossenen Fahrzeugen stattfindet, gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Flugschulen und Luftfahrtschulen. Satz 1 gilt entsprechend für Verkehrsschulungen auf Verkehrsübungsplätzen.“
15. § 20 wird wie folgt geändert:
- 15.1 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „Der Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen sowie der Badebetrieb in öffentlichen und privaten Schwimmbädern ist nur nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen zulässig.“
- 15.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Ausübung von Sport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist allein oder in Gruppen von bis zu 20 Personen im Freien und von bis zu 10 Personen kontaktlos in geschlossenen Räumen sowie für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ohne zahlenmäßige Begrenzung zulässig; das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 findet hierbei keine Anwendung. Es gelten die folgenden Vorgaben:
1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
 2. auf privaten Sportanlagen sind die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
 3. die Benutzung von Umkleieräumen, Duschen und Toiletten ist nur unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig,
 4. Sportanlagen dürfen von mehreren nach Satz 1 zulässigen Personengruppen zur Sportausübung gleichzeitig genutzt werden, sofern diese Personengruppen räumlich voneinander getrennt sind,
 5. eine Sportausübung in geschlossenen Räumen ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet; dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
 6. zwischen Sportgeräten ist ein Abstand von mindestens 2,5 Metern einzuhalten; soweit bei der Sportausübung nach der jeweiligen Sportart der Standort der Sporttreibenden und die Distanz zu anderen Personen unverändert bleiben kann, ist zu anderen Personen ein Abstand von 2,5 Metern einzuhalten,
 7. für den Zugang zu Angeboten in geschlossenen Räumen gelten die Vorgaben nach § 13 Absatz 2a Satz 1 entsprechend.“
- 15.3 Absätze 2a bis 2c erhalten folgende Fassung:
- „(2a) Freibäder dürfen betrieben werden; es gelten die folgenden Vorgaben:
1. in Schwimmbädern muss das Badewasser entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik aufbereitet und desinfiziert sein; Natur- und Sommerbäder dürfen betrieben werden,
 2. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
 3. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben,
 4. die Nutzung ist nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h zulässig,
 5. es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen; es wird dringend empfohlen, bei der Erstellung des Schutzkonzeptes dem Pandemieplan Bäder der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. zu folgen,
 6. beim Schwimmen und Baden gilt das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2,
 7. die Nutzung angeschlossener Saunabereiche und von Whirlpools ist unzulässig.

(2b) Abweichend von Absatz 2a dürfen für Kinder und Jugendliche Schwimmernkurse in öffentlichen und privaten Hallenbädern und Freibädern angeboten werden; die Vorgaben des Absatzes 2 gelten mit Ausnahme von Absatz 2 Satz 2 Nummern 3, 5 und 7 entsprechend.

(2c) Der Betrieb von Fitness-, Sport- und Yogastudios sowie vergleichbaren Einrichtungen ist zulässig, soweit deren Angebote ausschließlich kontaktlos erbracht werden. Es gelten die folgenden Vorgaben:

1. die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 sind einzuhalten,
2. die Kontaktdaten der Nutzerinnen und Nutzer sind nach Maßgabe des § 7 zu erheben,
3. die gemeinsame sportliche Betätigung in Gruppenangeboten ist im Freien mit höchstens bis zu 20 Personen und in geschlossenen Räumen höchstens mit bis zu zehn Personen zulässig; für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gilt keine zahlenmäßige Begrenzung,
4. es ist ein Schutzkonzept nach Maßgabe von § 6 zu erstellen,
5. zwischen Sportgeräten ist ein Abstand von mindestens 2,5 Metern einzuhalten; soweit bei der Sportausübung nach der jeweiligen Sportart der Standort der Sporttreibenden und die Distanz zu anderen Personen unverändert bleiben kann, ist zu anderen Personen ein Abstand von 2,5 Metern einzuhalten,
6. für den Zugang zu Angeboten in geschlossenen Räumen gelten die Vorgaben nach § 13 Absatz 2a Satz 1 entsprechend,
7. Angebote in geschlossenen Räumen dürfen nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden; dies gilt nicht für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres,
8. die Benutzung von Umkleieräumen, Duschen und Toiletten ist nur unter Einhaltung der Mindestabstände und Hygienevorgaben zulässig,
9. die Nutzung angeschlossener Saunabereiche und von Whirlpools ist unzulässig.

Für gastronomische Angebote gelten die Vorgaben des § 15 entsprechend.“

15.4 Absatz 3 Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. die gemeinsame Ausübung des Rehabilitationssports ist im Freien höchstens mit bis zu 20 Personen und in geschlossenen Räumen höchstens mit bis zu zehn Personen zulässig.“

15.5 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der Trainings- und Wettkampfbetrieb für Berufssportlerinnen und -sportler sowie für Kaderathletinnen und -athleten der olympischen und paralympischen Sportarten an den Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkten ist zulässig. § 3 Absatz 2 Satz 1 findet keine Anwendung. Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb vor Publikum gelten die Vorgaben des § 18a entsprechend.“

15.6 Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für den Trainings- und Wettkampfbetrieb vor Publikum gelten die Vorgaben des § 18a entsprechend.“

16. § 23a wird aufgehoben.

17. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Kindertagesstätten

(1) Die Kindertagesstätten (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen) in der Freien und Hansestadt Hamburg sind geöffnet und im Regelbetrieb. Alle Kinder haben einen Anspruch auf die Betreuung im Rahmen des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes.

(2) Kinder mit einer Körpertemperatur von 37,5 Grad Celsius und höher oder anderen für ihr Alter typischen Symptomen einer COVID-19-Erkrankung dürfen in Kindertagesstätten nicht betreut werden. Kinder, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist oder die in einem Haushalt mit einer Person leben, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, dürfen ebenfalls nicht in Kindertagesstätten betreut werden.

(3) Sonstige hygienerechtliche Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) Ausflüge mit Übernachtung sind untersagt.

(5) Die Trägerinnen und Träger der Kindertageseinrichtungen sowie die Tagespflegepersonen in Großtagespflegestellen sind verpflichtet, den in den Kindertageseinrichtungen und in den Großtagespflegestellen beschäftigten Personen wöchentlich drei Angebote für Coronavirus-Testungen nach § 10d kostenfrei zu unterbreiten.“

18. In § 25a Satz 1 wird das Wort „Wohnanschrift“ durch das Wort „Anschrift“ ersetzt.

19. § 30 wird wie folgt geändert:

19.1 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

19.1.1 Nummer 5 erhält folgende Fassung:

„5. jede pflegebedürftige Person darf höchstens zwei Besuchende gleichzeitig empfangen, wobei Besuchende, die über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen nicht mitzählen; Besucherinnen und Besuchern wird empfohlen ihren geplanten Besuch der Einrichtung vorab mitzuteilen, damit die Einhaltung des Abstandsgebots gewährleistet werden kann; weiteren Besuchen im Rahmen der Sterbebegleitung soll von der Trägerin oder dem Träger zugestimmt werden.“

19.1.2 Nummer 6 Buchstabe a wird gestrichen.

19.2 Absatz 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Vor einer Aufnahme einer pflegebedürftigen Person, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügt, in eine Einrichtung ist durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt zu bestätigen, dass in den vergangenen 48 Stunden ein PCR-Test nach § 10d durchgeführt wurde, der ein negatives Testergebnis erbracht hat.“

19.3 Absatz 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei pflegebedürftigen Personen, die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, und die nach einem stationären Krankenhausaufenthalt in die Einrichtung zurückkehren sollen, ist vor der Rückkehr in die Einrichtung durch die behandelnde Ärztin oder den behandelnden Arzt zu bestätigen, dass in den vergangenen 48 Stunden ein PCR-Test nach § 10d durchgeführt wurde, der ein negatives Testergebnis erbracht hat.“

20. § 31 wird wie folgt geändert:
- 20.1 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
 „(2) Das Schutzkonzept muss darüber hinaus Konkretisierungen zur
1. Umsetzung der Vorgaben zur Kontaktdatenerhebung nach § 7,
 2. Dokumentation der besuchten Person und des Besuchszeitraums,
 3. Einhaltung von Präventionsmaßnahmen bei der Betreuung der leistungsberechtigten Person im Hinblick auf die Minimierung der Anzahl der Betreuerinnen je zu betreuender Person,
 4. Reduzierung des unmittelbaren Körperkontaktes zwischen Personen die nicht über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder über einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen,
 5. Einhaltung der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts für Alten- und Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen und für den öffentlichen Gesundheitsdienst und
 6. Durchführung von Gruppenangeboten enthalten.“
- 20.2 In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
 „§ 10h Absatz 2 gilt entsprechend.“
- 20.3 Absatz 9 erhält folgende Fassung:
 „(9) Alle Beschäftigten, die weder einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 noch einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 vorlegen, haben sich mindestens zweimal pro Woche, einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren. Die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.“
21. § 31a erhält folgende Fassung:
 „§ 31a
 Werkstätten für behinderte Menschen,
 sonstige tagesstrukturierende Einrichtungen
 der Eingliederungshilfe und Tagesförderstätten
- (1) Werkstätten für behinderte Menschen, sonstige tagesstrukturierende Einrichtungen der Eingliederungshilfe und Tagesförderstätten sind verpflichtet, für das Betreten ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept nach Maßgabe des § 6 und der für diese Einrichtungen geltenden Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften zu erstellen. Die Vorgaben zur Kontaktdatenerhebung nach § 7 sind umzusetzen. Für die Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten sind darüber hinaus Vorgaben zum Zustimmungserfordernis der Menschen mit Behinderung beziehungsweise deren gesetzlichen Betreuungen zur Wiederaufnahme der Beschäftigung und Betreuung in der Einrichtung erforderlich.
 - (2) Das Schutzkonzept für die Teilnahme an Gruppenangeboten bei Leistungen von sonstigen tagesstrukturierenden Einrichtungen muss darüber hinaus Vorgaben enthalten zur:
 1. Beschränkung der Gruppenangebote auf höchstens zehn Personen,
 2. Testung der Leistungsberechtigten mittels Schnelltest nach § 10d; § 10h gilt entsprechend.
 - (3) Die Einrichtungen dürfen nur nach Maßgabe der in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzkonzepte betreten werden.
 - (4) Die in Absatz 1 genannten Einrichtungen sind zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen für Personen, die anderweitig nicht betreut und versorgt sind, verpflichtet.
 - (5) Leistungsberechtigte von Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten, die weder einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 noch einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 vorlegen, haben sich mindestens zweimal pro Woche einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen, soweit an dem jeweiligen Standort, in dem der Leistungsberechtigte tätig ist, kein Schicht- beziehungsweise Wechselbetrieb erfolgt; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren. Die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.
 - (6) Alle Beschäftigten, die weder einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 noch einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 vorlegen, haben sich mindestens zweimal pro Woche einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren. Die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.
 - (7) Bei der Beförderung gilt für Nutzerinnen und Nutzer sowie das Fahrpersonal und für weitere Begleitpersonen die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und Absatz 9 Satz 2 IfSG. § 3 Absatz 2 gilt entsprechend. Personen mit den typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nach § 2 Absatz 8 sind von der Beförderung ausgeschlossen.
 - (8) Die Anbieterinnen und Anbieter nach Absatz 1 sind berechtigt, über die von geschulten Beschäftigten bei
 1. ihren Beschäftigten,
 2. Leistungsberechtigten und
 3. Aufsuchenden
 durchgeführten Schnelltests eine Testbescheinigung zu erstellen, welche mindestens die Angaben nach § 10i Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben a bis e enthalten muss.“

22. § 31b erhält folgende Fassung:
 „§ 31b
 Interdisziplinäre oder Heilpädagogische
 Frühförderstellen und Erbringer sonstiger ambulanter
 Leistungen

 - (1) Leistungserbringerinnen und Leistungserbringer von sonstigen ambulanten Leistungen (einschließlich der Leistungen der Ambulanten Sozialpsychiatrie) und die Erbringerinnen und Erbringer von Heilpädagogischen Leistungen oder Interdisziplinären Frühförderleistungen sind verpflichtet, für das Erbringen ihrer Leistungen ein einrichtungsspezifisches Schutzkonzept nach Maßgabe des § 6 und der geltenden Hygiene- und Infektionsschutzvorschriften zu erstellen. Das Schutzkonzept muss auch Regelungen enthalten zur

- Umsetzung der Vorgaben zur Kontaktdatenerhebung nach § 7.
- (2) Das Schutzkonzept für die Teilnahme an Angeboten der Ambulanten Sozialpsychiatrie muss darüber hinaus folgende Vorgaben enthalten:
1. Beschränkung der Gruppenangebote auf höchstens zehn Personen,
 2. Testung der Nutzerinnen und Nutzer mittels Schnelltest nach § 10d; § 10h gilt entsprechend.
- (3) Die Einrichtungen dürfen nur nach Maßgabe der in den Absätzen 1 und 2 genannten Schutzkonzepte betreten werden.
- (4) Alle Beschäftigten, die weder einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 noch einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 vorlegen, haben sich mindestens zweimal pro Woche, einer Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d zu unterziehen; das Ergebnis ist der Trägerin oder dem Träger vorzulegen und von dieser oder diesem zu dokumentieren. Die Trägerin oder der Träger organisiert die erforderlichen Testungen.
- (5) Die Trägerin oder der Träger der Einrichtungen nach Absatz 1 ist nach Anordnung der Gesundheitsämter verpflichtet, bei allen Leistungsberechtigten sowie Beschäftigten unverzüglich eine Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus mittels Schnelltest nach § 10d durchführen zu lassen, wenn diese Kontakt mit einer engen Kontaktperson entsprechend der Definition durch das Robert Koch-Institut hatten. In Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt kann die Testung auf Leistungsbererechtigte einzelner Einrichtungsteile und dort arbeitende Beschäftigte begrenzt werden.
- (6) Die Trägerinnen oder die Träger von Einrichtungen nach Absatz 1 sind berechtigt, über die von geschulten Beschäftigten bei
1. ihren Beschäftigten,
 2. Leistungsberechtigten und
 3. Aufsuchenden
- durchgeführten Schnelltests eine Testbescheinigung zu erstellen, welche mindestens die Angaben nach § 10i Absatz 1 Nummer 4 Buchstaben a bis e enthalten muss.“
23. Hinter § 33 wird folgender § 34 eingefügt:
- „§ 34
Angebote in Servicewohnanlagen
- „(1) In Servicewohnanlagen gemäß § 2 Absatz 2 HmbWBG können Kurse oder andere Gruppenangebote unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 9 angeboten werden. Für die Anbieter von Kursen oder anderen Gruppenangeboten gilt eine Testpflicht nach § 10h.
- (2) Bei der Durchführung von Angeboten, bei denen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Engagierte über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, kann auf das Tragen einer medizinischen Maske und die Einhaltung des Mindestabstandes verzichtet werden.“
24. § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- 24.1 Nummer 4 erhält folgende Fassung:
- „4. entgegen § 4b Absatz 1 eine der in § 4b Absatz 1 Nummern 1 bis 10 aufgeführten Einrichtungen oder einen dort aufgeführten Betrieb für den Publikumsverkehr öffnet,“.
- 24.2 Nummern 4a und 4b werden gestrichen.
- 24.3 Nummern 11 bis 15c erhalten folgende Fassung:
- „11. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 eine Veranstaltung in geschlossenen Räumen mit mehr als 50 Teilnehmerinnen und Teilnehmern veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt, ohne dass dies nach Absatz 2 gestattet ist,
- 11a. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 eine Veranstaltung unter freiem Himmel mit mehr als 250 Teilnehmerinnen und Teilnehmern veranstaltet oder an einer solchen teilnimmt, ohne dass dies nach Absatz 2 gestattet ist,
12. es entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 4 unterlässt, zwischen dem Publikum und einer Bühne oder einem Podium einen Mindestabstand von 2,5 Metern zu gewährleisten,
13. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 oder Absatz 1a bei Veranstaltungen die Maskenpflicht oder die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
14. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 tanzt,
15. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 7 alkoholische Getränke außerhalb des festen Sitzplatzes oder des festen Stehplatzes im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 verzehrt,
- 15a. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 8 erster Halbsatz die Teilnahme ohne feste Sitzplätze und Stehplätze gestattet,
- 15b. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 9 den Einlass ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt,
- 15c. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 10 die Teilnahme ohne eine vorherige Buchung der Veranstaltungsteilnahme gestattet,“.
- 24.4 Hinter Nummer 15c wird folgende Nummer 15d eingefügt:
- „15d. entgegen § 9 Absatz 2 Satz 2 alkoholische Getränke ausschenkt oder verzehrt,“.
- 24.5 Hinter Nummer 35 wird folgende Nummer 35a eingefügt:
- „35a. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 2 eine zum Mitnehmen erworbene Speise oder ein Getränk am Ort des Erwerbs oder in dessen unmittelbarer Umgebung verzehrt,“.
- 24.6 Nummer 35b erhält folgende Fassung:
- „35b. entgegen § 15 Absatz 3 Satz 3 alkoholische Getränke, die nach ihrer Darreichungsform zum unmittelbaren Verzehr bestimmt oder geeignet sind, insbesondere in Gläsern, Bechern oder Einweggetränkebehältnissen, verkauft oder abgibt, ohne dass dies nach § 15 Absatz 3 Satz 4 erlaubt ist,“.
- 24.7 Hinter Nummer 38 werden folgende Nummern 39 und 39a eingefügt:
- „39. entgegen § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 7 Shishas oder andere Wasserpfeifen bereitstellt oder nutzt,

- 39a. entgegen § 15 Absatz 5 in Verbindung mit § 15 Absatz 1 Club- oder Gesellschaftsräume von Vereinen, insbesondere von Sport, Kultur- und Heimatvereinen betreibt,“.
- 24.8 Nummern 40 bis 44 erhalten folgende Fassung:
- „40. entgegen § 16 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 8 Absatz 1 in geschlossenen Räumen der in § 16 Absatz 1 genannten Einrichtungen, mit Ausnahme des persönlichen Gästebereichs und bei der Einnahme von Speisen und Getränken, die Maskenpflicht nicht befolgt,
41. entgegen § 16 Absatz 1 Nummer 5 Übernachtungsangebote ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbringt,
42. entgegen § 16 Absatz 1 Nummer 6 einen Schlafsaal anderen Personen als den Personengruppen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 bereitstellt,
43. entgegen § 16 Absatz 1 Nummer 7 gastronomische Angebote in geschlossenen Räumen nicht ausschließlich zur Bewirtung der beherbergten Personen erbringt,
44. entgegen § 16 Absatz 1 Nummer 8 die Beherbergungseinrichtung zu mehr als 60 vom Hundert ihrer Kapazität auslastet,“.
- 24.9 Hinter Nummer 44 werden folgende Nummern 44a und 44b eingefügt:
- „44a. entgegen § 16 Absatz 3 Wohnraum für touristische Zwecke einem anderen überlässt,
- 44b. entgegen § 16 Absatz 4 die zuständige Behörde nicht unverzüglich informiert,“.
- 24.10 Nummern 45 und 46 erhalten folgende Fassung:
- „45. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 5 das Abstandsgebot nicht einhält,
46. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 6 ein Angebot in geschlossenen Räumen ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbringt,“.
- 24.11 Hinter Nummer 46 werden folgende Nummern 46a bis 46h eingefügt:
- „46a. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 7 Gruppenangebote für Gruppen in geschlossenen Räumen mit mehr als zehn Personen und im Freien mit mehr als 20 Personen anbietet,
- 46b. entgegen § 17 Absatz 1 Nummer 8 den Zugang zu der Einrichtung nicht entsprechend den Vorgaben begrenzt,
- 46c. entgegen § 17 Absatz 2 Nummer 4 die Maskenpflicht nicht befolgt,
- 46d. entgegen § 17 Absatz 2 Nummer 5 Angebote ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbringt,
- 46e. entgegen § 17 Absatz 2 Nummer 6 die Fahrzeuge mit mehr als 60 vom Hundert ihrer Kapazität auslastet,
- 46f. entgegen § 17 Absatz 3 Nummer 4 Führungen für Gruppen mit mehr als zehn Personen in geschlossenen Räumen oder mit mehr als 20 Personen im Freien durchführt,
- 46g. entgegen § 17 Absatz 3 Nummer 5 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
- 46h. entgegen § 17 Absatz 3 Nummer 6 Angebote in geschlossenen Räumen ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbringt,“.
- 24.12 Nummern 47 und 48 werden gestrichen.
- 24.13 Nummer 48b erhält folgende Fassung:
- „48b. entgegen § 18 Absatz 3 Nummer 5 Angebote in geschlossenen Räumen ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbringt,“.
- 24.14 Hinter Nummer 48b werden folgende Nummern 48c bis 48h eingefügt:
- „48c. entgegen § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a in Museen, Gedenkstätten, Galerien, Ausstellungshäusern, Bibliotheken und Archiven in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,
- 48d. entgegen § 18a Satz 1 Nummer 5 die Sitzplätze nicht entsprechend der Vorgaben anordnet,
- 48e. entgegen § 18a Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 8 Absätze 1 und 1a die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske in geschlossenen Räumen nicht befolgt,
- 48f. entgegen § 18a Satz 1 Nummer 8 den Einlass ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt,
- 48g. entgegen § 18a Satz 1 Nummer 10 Veranstaltungen für mehr als 650 Zuschauerinnen und Zuschauer durchführt,
- 48h. entgegen § 18a Satz 1 Nummer 11 alkoholische Getränke verzehrt,“.
- 24.15 Nummer 50 wird gestrichen.
- 24.16 Nummer 51 erhält folgende Fassung:
- „51. entgegen § 19 Absatz 3 Satz 2 in Verbindung § 8 Absätze 1 und 1a die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nicht befolgt,“.
- 24.17 Hinter Nummer 52a werden folgende Nummern 52b bis 52e eingefügt:
- „52b. entgegen § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 3 Gruppenangebote im Freien mit mehr als 20 Personen oder in geschlossenen Räumen mit mehr als 10 Personen anbietet,
- 52c. entgegen § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 5 den erforderlichen Abstand zwischen Sportgeräten nicht einhält,
- 52d. entgegen § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 6 den Zugang der Nutzerinnen und Nutzern nicht entsprechend den Vorgaben begrenzt,
- 52e. entgegen § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 7 Angebote in geschlossenen Räumen ohne Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbringt,“.
- 24.18 Nummern 53 und 55 werden gestrichen.
- 24.19 Nummern 77 bis 80 erhalten folgende Fassung:
- „77. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 1, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 10 Absatz 5 Satz 1, § 10 Absatz 6 Satz 1, § 13 Absatz 1 Satz 1, § 13a Absatz 1 Nummer 1, § 14 Nummer 1, § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, § 16 Absatz 1 Nummer 1, § 17 Absatz 1 Nummer 1, § 17 Absatz 2 Nummer 1, § 17 Absatz 3 Nummer 1, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 18 Absatz 3 Nummer 1, § 18 Ab-

- satz 4 Satz 1 Nummer 1, § 18a Satz 1 Nummer 1, § 19 Absatz 1 Nummer 1, § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, § 20 Absatz 2a Nummer 2, § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 1 oder § 22 Absatz 1 Satz 1 die allgemeinen Hygienevorgaben gemäß § 5 nicht einhält,
78. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2, § 10 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 10 Absatz 5 Satz 2, § 10 Absatz 6 Satz 2, § 13a Absatz 1 Nummer 2, § 14 Nummer 2, § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 4, § 16 Absatz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 1 Nummer 2, § 17 Absatz 2 Nummer 2, § 17 Absatz 3 Nummer 2, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, § 18 Absatz 3 Nummer 2, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 18a Satz 1 Nummer 2, § 19 Absatz 1 Nummer 3, § 20 Absatz 2a Nummer 5, § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 4, § 22 Absatz 1 Satz 2 oder § 33 Nummer 2 ein Schutzkonzept gemäß § 6 nicht erstellt, ein erstelltes Schutzkonzept auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht vorlegt oder die Einhaltung des Schutzkonzeptes nicht gewährleistet,
79. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Satz 8, § 13 Absatz 2b, § 13a Absatz 1 Nummer 3, § 14 Nummer 3, § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 2 Nummer 3, § 17 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 18a Satz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2, § 20 Absatz 2a Nummer 3, § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 2 oder § 33 Nummer 3 Kontaktdaten gemäß § 7 nicht erfasst, auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt, zweckfremd nutzt oder unbefugten Dritten überlässt,
80. entgegen § 7 Absatz 2 Satz 3, § 9 Absatz 1 Satz 3 Nummer 3, § 10 Absatz 6 Satz 3, § 11 Absatz 2 Satz 2, § 12 Satz 8, § 13 Absatz 2b, § 13a Absatz 1 Nummer 3, § 14 Nummer 3, § 15 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2, § 16 Absatz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 1 Nummer 3, § 17 Absatz 2 Nummer 3, § 17 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3, § 18 Absatz 3 Nummer 3, § 18 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3, § 18a Satz 1 Nummer 3, § 19 Absatz 1 Nummer 2, § 20 Absatz 2a Nummer 3, § 20 Absatz 2c Satz 2 Nummer 2 oder § 33 Nummer 3 Kontaktdaten gemäß § 7 nicht erfasst, auf Verlangen der zuständigen Behörde nicht herausgibt, zweckfremd nutzt oder unbefugten Dritten überlässt,
25. § 40 Absatz 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 15. Juni 2021 außer Kraft.“
- § 2
- Weitere Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung
- Die Hamburgische SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205), zuletzt geändert durch § 1 dieser Verordnung, wird wie folgt geändert:
1. In der Inhaltsübersicht erhält der Eintrag zu § 16 folgende Fassung:
„§ 16 Beherbergung; Abfertigung von Kreuzfahrtschiffen“.
2. § 4b Absatz 1 Satz 2 wird gestrichen.
3. § 16 wird wie folgt geändert:
- 3.1 Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Beherbergung; Abfertigung von Kreuzfahrtschiffen“.
- 3.2 Hinter Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Für die Abfertigung von Kreuzfahrtschiffen sowie ihren Aufenthalt im Hafen oder anderen Gewässern im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg gilt Absatz 1 Nummern 1 bis 4, 6, 7 und 9 entsprechend. Bei der Abfertigung zum Antritt einer Kreuzfahrt müssen Passagiere einen negativen PCR-Test nach § 10h Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder einen Nachweis nach § 10h Absatz 2 vorlegen. § 10h Absatz 3 gilt entsprechend.“
- § 3
- Inkrafttreten
- In § 1 treten die Nummern 1.3, 1.4, 16 und 17 am 7. Juni 2021 in Kraft. § 2 tritt am 11. Juni 2021 in Kraft. Im Übrigen tritt diese Verordnung am 1. Juni 2021 in Kraft.

Hamburg, den 28. Mai 2021.

Die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration

Begründung
zur Zweiundvierzigsten Verordnung
zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung

A.

Anlass

Mit der Zweiundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung werden unter Berücksichtigung der aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg weitere Anpassungen der weiterhin dringend erforderlichen Schutzmaßnahmen vorgenommen, um auf den durch die Schutzmaßnahmen bewirkten Rückgang der Neuinfektionszahlen und die weitere Stabilisierung der epidemiologischen Lage zu reagieren.

Nachdem mit der Vierzigsten und der Einundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung Anpassungen des Schutzkonzepts vorgenommen worden sind, kann dessen schrittweise Anpassung mit dem Ziel einer Reduktion beschränkender Folgewirkungen der Schutzmaßnahmen bei gleichzeitiger Aufrechterhaltung des weiterhin erforderlichen Schutzniveaus vor dem Hintergrund der weiteren Stabilisierung der epidemiologischen Lage auch in dieser Woche fortgesetzt werden.

Aus diesem Grund werden mit dieser Verordnung die Regelungen der Kontaktbeschränkung und der privaten Zusammenkünfte erweitert. Darüber hinaus werden die Bedingungen der kontaktlosen sportlichen Betätigung von Erwachsenen erweitert und unter den erforderlichen Hygiene- und Schutzauflagen in bestimmten Gruppengrößen auch wieder in geschlossenen Räumen zugelassen. Zudem können die Kindertagesstätten ab dem 7. Juni 2021 wieder vollständig in den Regelbetrieb übergehen. Ferner werden – jeweils unter Vorgabe der im Einzelnen erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen – die Schließungs- bzw. Untersagungsanordnungen für Angebote von Freizeiteinrichtungen, touristische Stadtrundfahrten, Hafenrundfahrten und Gästeführungen zurückgenommen und Veranstaltungen mit einer begrenzten Teilnehmerzahl auch in geschlossenen Räumen wieder zugelassen. Unter Vorgabe der erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen werden insbesondere auch Sportveranstaltungen vor Publikum mit einer begrenzten Teilnehmerzahl wieder zugelassen. Darüber hinaus können unter Vorgabe der im Einzelnen erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen und unter Begrenzung der Kapazität auch wieder Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen bereitgestellt werden. Ab dem 11. Juni 2021 ist ferner auch die Abfertigung von Kreuzfahrtschiffen in der Freien und Hansestadt Hamburg unter Beachtung der erforderlichen Schutz- und Hygieneauflagen möglich.

Da die Infektionslage indessen weiterhin durch eine erhebliche Zahl täglicher Neuinfektionen, durch eine erhebliche Auslastung des Gesundheitswesens sowie durch einen noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung durch Impfungen geprägt ist, sind darüber hinausgehende Reduktionen der Schutzmaßnahmen nach dieser Verordnung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich, da andernfalls ein Rückfall in das exponentielle Wachstum und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu besorgen sind. Der für den Schutz der Gesundheit und des Lebens der Bevölkerung der Freien und Hansestadt Hamburg verantwortliche Ordnungsgeber ist bislang vor dem Hintergrund der aktuellen epidemiologi-

schen Lage in der Stadt auch bundesrechtlich verpflichtet gewesen, breit angelegte Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die eine schnelle Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen (§ 28a Absatz 3 Satz 6 Infektionsschutzgesetz (IfSG)). Soweit – wie im Folgenden näher ausgeführt – in der Freien und Hansestadt Hamburg der Schwellenwert in § 28a Absatz 3 Satz 7 IfSG von über 35 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen erstmals am 26. Mai 2021 unterschritten worden ist, ist es unter Berücksichtigung der aktuellen, im Folgenden näher dargelegten epidemiologischen Gesamtlage im Sinne von § 28a Absatz 3 Satz 11 IfSG erforderlich und geboten, nicht nur weiterhin Schutzmaßnahmen umzusetzen, die die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen (§ 28a Absatz 3 Satz 7 IfSG), sondern auch bestimmte Schutzmaßnahmen fortzusetzen, die eine weitere Abschwächung des Infektionsgeschehens erwarten lassen. Dies ist insbesondere erforderlich, um die mit dieser Verordnung sowie mit der Vierzigsten und der Einundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung eingeführten Anpassungen abzusichern und diese sicher evaluieren zu können. Vor allem aber gebieten die fortbestehende hohe Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten, der noch unzureichende Immunisierungsgrad der Bevölkerung durch Impfungen sowie das Auftreten neuer Virusvarianten besondere Vorsicht und die einseitige Beibehaltung eines hohen Schutzniveaus. Zudem darf insbesondere der Erfolg der Eindämmung der Coronavirus-Epidemie in der Freien und Hansestadt Hamburg, der durch die Einhaltung und Umsetzung der Schutzmaßnahmen dieser Verordnung durch die Bürgerinnen und Bürger erreicht worden ist, nicht durch eine übereilte Reduktion der Schutzmaßnahmen gefährdet werden, die einen Rückfall in eine durch ein exponentielles Wachstum der Neuinfektionen geprägte epidemiologische Lage bewirken und den Ordnungsgeber wieder zur Intensivierung der Schutzmaßnahmen zwingen würde. Aus diesem Grund wird das Konzept einer schrittweisen Rücknahme beschränkender Schutzmaßnahmen und einer jeweils nachfolgenden sorgsamsten Evaluation des jeweiligen Schritts konsequent fortgesetzt, um einen bestmöglichen Ausgleich zwischen dem dringend erforderlichen Schutzniveau und der grundrechtlich gebotenen Rücknahme beschränkender Schutzmaßnahmen zu gewährleisten.

Vor diesem Hintergrund werden mit dieser Verordnung die zuvor dargelegten und im Folgenden unter B. näher erläuterten Anpassungen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vorgenommen. Sofern die epidemiologische Lage nach Umsetzung dieser Anpassungen weiter stabil bleibt oder sich sogar bessern sollte, wird der Ordnungsgeber – wie erneut mit dieser Zweiundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung geschehen – weitere Anpassungen vornehmen, mit denen nicht mehr erforderliche Schutzmaßnahmen umgehend zurückgenommen werden. Der Ordnungsgeber wird deshalb – wie bisher – das Infektionsgeschehen sowie die Wirkung der Schutzmaßnahmen kontinuierlich evaluieren, und er wird Schutzmaßnahmen, die im Einzelnen nicht mehr erforderlich sind, umgehend wieder aufheben, sobald das Infektionsgeschehen dies zulässt.

Die Entwicklung der epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg seit der Einundvierzigsten Verord-

nung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. Mai 2020 (HmbGVBl. S. 323) ist durch eine weitere Stabilisierung des Infektionsgeschehens sowie durch eine weitere, kontinuierliche Reduktion der Anzahl der täglichen Neuinfektionen geprägt. Vor dem Hintergrund der Korrelation dieser Entwicklung mit der fortgesetzten Einhaltung insbesondere der mit der Sechsendreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 19. März 2021 (HmbGVBl. S. 145) und der Achtunddreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 1. April 2021 (HmbGVBl. S. 173) eingeführten Schutzmaßnahmen, die durch die Neununddreißigste Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 16. April 2021 (HmbGVBl. S. 193) und die Verordnung zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Freien und Hansestadt Hamburg vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205) zusammen mit den übrigen Schutzmaßnahmen der Verordnung verlängert worden sind, geht der Ordnungsgeber davon aus, dass dieser Erfolg auf die Wirksamkeit der umfassenden Schutzmaßnahmen und des Konzepts der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung zurückzuführen ist. Die weitere Stabilisierung der Lage sowie der Rückgang der Anzahl der täglichen Neuinfektionen ermöglichen die eingangs und die im Folgenden unter B. näher erläuterten Anpassungen des Schutzkonzepts.

Wegen der aktuellen epidemiologischen Lage wird auf die täglichen Lageberichte des Robert Koch-Instituts (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Gesamt.html) sowie die Veröffentlichungen der Freien und Hansestadt Hamburg (<https://www.hamburg.de/coronavirus/>) verwiesen. Das Robert Koch-Institut schätzt aufgrund der anhaltend hohen Fallzahlen die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt weiter als sehr hoch ein (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikobewertung.html; Stand 26. Mai 2021). Für die Freie und Hansestadt Hamburg stellt sich die epidemiologische Lage aktuell wie folgt dar:

Zwischen dem 19. Mai 2021 und dem 26. Mai 2021 wurden insgesamt 597 Neuinfektionen in Hamburg gemeldet. Dies entspricht 31,35 Fällen/100.000 Einwohnerinnen und Einwohner (7-Tage-Inzidenz). Die aktuellen Infektionen sind weiter keinen größeren Ausbruchsgeschehen zuzuordnen. In allen Altersgruppen sinkt die Inzidenz gleichmäßig und liegt außer in den Altersgruppen 6-14 und 15-19 unter dem Wert 50. Die 7-Tage-Inzidenz liegt seit dem 5. Mai 2021 unter 100. Seit dem 17. Mai 2021 liegt sie auch unter dem Wert 50. Im Bezirk Mitte liegt die 7-Tage-Inzidenz (17. Mai 2021 bis 24. Mai 2021) weiterhin über 60, in Harburg über 50 und in den anderen Bezirken seit Kurzem unter 35.

Trotz der rückläufigen Zahl der täglichen Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg liegt die 7-Tages-Inzidenz noch auf einem weiter zu beobachtenden erheblichen Niveau (Werte: 70,29 am 13. Mai; 63,08 am 14. Mai; 55,66 am 15. Mai; 53,23 am 16. Mai; 48,13 am 17. Mai; 43,55 am 18. Mai; 44,18 am 19. Mai; 42,65 am 20. Mai; 39,70 am 21. Mai; 40,81 am 22. Mai; 39,86 am 23. Mai; 38,33 am 24. Mai; 37,33 am 25. Mai; 31,35 am 26. Mai; 27,88 am 27. Mai), das den in § 28a Absatz 3 Satz 5 IfSG genannten Schwellenwert von 50 noch bis zum 16. Mai 2021 und hiernach den in § 28a Absatz 3 Satz 6 IfSG genannten Schwellenwert von 35 noch bis zum 25. Mai 2021 übertraf.

Seit dem 27. April 2021 liegt der 7-Tage-R-Wert in Hamburg unter 1,0, aber mit 0,88 noch über dem bundesweiten 7-Tage-R-Wert von 0,78 (Stand 26. Mai 2021). Der jüngste Ver-

lauf des 7-Tage-R-Werts stellt sich wie folgt dar: 0,83 am 13. Mai; 0,81 am 14. Mai; 0,79 am 15. Mai; 0,78 am 16. Mai; 0,73 am 17. Mai; 0,70 am 18. Mai; 0,69 am 19. Mai; 0,67 am 20. Mai; 0,74 am 21. Mai; 0,81 am 22. Mai; 0,84 am 23. Mai; 0,85 am 24. Mai; 0,88 am 25. Mai; 0,88 am 26. Mai). Der 7-Tage-R-Wert bildet das Infektionsgeschehen vor etwa einer Woche bis vor etwas mehr als zwei Wochen ab und ist daher für die Einschätzung der epidemiologischen Lage bedeutsam. Bei einem R-Wert über 1 steigt die tägliche Anzahl an Neuinfektionen.

Das Infektionsgeschehen in Hamburg ist weiterhin dominiert durch die zuerst in Großbritannien entdeckte Virusvariante B.1.1.7 geprägt: Diese breitet sich seit Dezember 2020 in Hamburg kontinuierlich aus. Seit der Kalenderwoche 14 (2021) liegt der durch Sequenzierung ermittelte Anteil an B.1.1.7-positiven Fällen bei ca. 95 % und mittlerweile bei fast 99 % und ist damit der inzwischen vorherrschende COVID-19-Erreger. Das ist besorgniserregend, weil die Variante of Concern (VOC) B.1.1.7 nach bisherigen Erkenntnissen im Vergleich zum ursprünglichen Wildtyp deutlich ansteckender ist und eventuell schwerere Krankheitsverläufe verursacht als andere Varianten. Zudem vermindert die zunehmende Verbreitung und Dominanz der VOC B.1.1.7 die Wirksamkeit der bislang erprobten Infektionsschutzmaßnahmen erheblich.

Weitere VOC wie die Varianten B.1.351 (Südafrika-Variante) und P1 (Brasilien-Variante) sind auch in Hamburg nachgewiesen, spielen aktuell allerdings noch keine wesentliche Rolle, wobei der Ordnungsgeber diese Entwicklung weiter aufmerksam verfolgen wird. Während in den Kalenderwochen 11, 12 und 13 einzelne Proben identifiziert wurden, sind in den Kalenderwochen 14 bis 16 keine Proben diesen Varianten zuzuordnen. In Kalenderwoche 17 konnte eine weitere B.1.351-positive Probe identifiziert werden, jedoch keine weitere P1-positive Probe. Die Virusvariante B.1.617 (Indien) gilt inzwischen auch als VOC und wurde in der Kalenderwoche 16 in einer zufällig ausgewählten Probe erkannt, in der Kalenderwoche 17 jedoch nicht erneut detektiert. Allerdings deuten die Daten des PCR-Typisierungs-Verfahrens aus der Kalenderwoche 18 darauf hin, dass erneut zwei der insgesamt 182 analysierten SARS-CoV-2-positiv getesteten Proben der Variante B.1.617 zugeordnet werden können. Diese Daten müssen jedoch noch per Sequenzierung bestätigt werden.

Die Lage hinsichtlich der Kapazitäten der intensivmedizinischen Versorgung konnte infolge der wirksamen Reduktion der Anzahl der täglichen Neuinfektionen erfolgreich stabilisiert werden. Allerdings ist die Auslastung der intensivmedizinischen Kapazitäten weiter auf einem hohen Niveau. Mit Stand vom 25. Mai 2021 sind 129 COVID-19-Patientinnen und Patienten in Hamburger Kliniken stationär aufgenommen. 62 Patientinnen und Patienten mit COVID-19 befinden sich in intensivmedizinischer Behandlung. Es sind derzeit 80 Intensivbetten frei. Die Anzahl stationär aufgenommener und intensivmedizinisch betreuter Patientinnen und Patienten nimmt seit dem 20. April 2021 langsam aber stetig ab. Die freie Intensivbettenkapazität beträgt indessen weiter nur 13,24%. Angestrebt wird eine freie Bettenkapazität von etwa 15%, um für größere Notfallgeschehen handlungsbereit zu sein. Da im Verlauf dieser dritten Infektionswelle gehäuft jüngere Altersgruppen mit generell längerer Verweildauer auf den Intensivstationen betroffen sind, ist weiterhin nur mit einem langsamen Anstieg freier Intensivbetten zu rechnen.

Impfungen werden sowohl im Impfzentrum als auch durch niedergelassene Ärztinnen und Ärzte durchgeführt. 38,4% der Hamburgerinnen und Hamburger haben bereits eine Erstimpfung erhalten, 14,3% eine Zweitimpfung (40,3% und 14,3% bundesweit). Alle Impfstoffe, die aktuell in Deutschland zur

Verfügung stehen, schützen nach derzeitigen Erkenntnissen sehr gut vor einer Erkrankung durch die in Deutschland hauptsächlich zirkulierende VOC B.1.1.7, und sie schützen auch vor schweren Erkrankungen durch die anderen Varianten. Nicht notwendige Reisen sollten allerdings weiterhin, insbesondere aufgrund der zunehmenden Verbreitung der besorgniserregenden VOC, unbedingt vermieden werden. Mit deutlich sichtbaren Erfolgen der Impfkampagne ist erst in einigen Wochen zu rechnen. Die Anzahl der Ausbrüche in den Alten- und Pflegeheimen hat abgenommen. Hier ist die positive Wirkung der Impfungen deutlich erkennbar.

Ein weiteres, konsequentes Festhalten an den bestehenden Schutzmaßnahmen ist vor diesem Hintergrund dringend erforderlich. Insbesondere muss das Infektionsgeschehen weiter reduziert und auf niedrigem Wert stabilisiert werden, bis die Bürgerinnen und Bürger hinreichend durch Impfungen geschützt sind. Eine etwaige Rücknahme von Schutzmaßnahmen kann nur gezielt und vorsichtig im Zusammenhang mit einem Impfschutz bzw. negativen Testergebnis ermöglicht werden. Die weiterhin anhaltende Viruszirkulation in der Bevölkerung (Community Transmission) mit Infektionen in Privathaushalten, Kitas, Schulen sowie dem beruflichen Umfeld erfordert weiterhin die konsequente Umsetzung kontaktreduzierender Maßnahmen und weiterer Schutzmaßnahmen sowie massive Anstrengungen zur Eindämmung von Ausbrüchen und Infektionsketten. Dies ist vor dem Hintergrund der raschen Ausbreitung leichter übertragbarer besorgniserregender VOC von entscheidender Bedeutung, um die Zahl der neu Infizierten deutlich zu senken und schwere Krankheitsverläufe, intensivmedizinische Behandlungen und Todesfälle zu vermeiden. Nur dadurch kann eine Überlastung des Gesundheitswesens vermieden werden. Ferner kann hierdurch mehr Zeit für die Produktion von Impfstoffen, die Durchführung von Impfungen sowie die Entwicklung von antiviralen Medikamenten gewonnen werden. Zahlreiche Berichte über COVID-19-Langzeitfolgen mahnen ebenfalls zur Vorsicht. Im Falle eines erneuten Anstiegs der Neuinfektionszahlen kann das Gesundheitswesen zudem schnell wieder an seine Belastungsgrenzen stoßen, wodurch die medizinische Versorgung der Bevölkerung gefährdet wäre.

Ein weiterer wichtiger Grund für die weitere Eindämmung des Infektionsgeschehens besteht darin, während der laufenden Impfkampagne in Deutschland das Auftreten sogenannter Escape-Virusvarianten zu vermeiden. Trifft eine hohe Zahl neu geimpfter Personen mit noch unvollständiger Immunität auf eine hohe Zahl von Infizierten, begünstigt dies die Entstehung von Virusvarianten, gegen die die bisher verfügbaren Impfstoffe eine geringere Wirksamkeit aufweisen könnten. Die Impfstoffe können zwar grundsätzlich auf solche Virusvarianten angepasst werden. Dies erfordert jedoch einen mehrmonatigen Vorlauf und eine vollständige Nachimpfung der Bevölkerung, die eine fristgerechte Produktion dieser angepassten Impfstoffe für die gesamte Bevölkerung voraussetzt.

Solange die Impfstoffe noch nicht in ausreichenden Mengen für alle Altersgruppen zur Verfügung stehen, können Antigentests als zusätzliches Element zur frühzeitigen Erkennung der Virusausscheidung die Sicherheit erhöhen. Wegen der Grenzen der Validität der Testergebnisse (vgl. hierzu Begründung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205)) können diese derzeit jedoch nur als zusätzliches Mittel einer Absicherung eingesetzt werden. Das Angebot an kostenlosen Bürgertests ist in der Freien und Hansestadt Hamburg hoch und wird zudem kontinuierlich weiter ausgebaut.

Aus den vorstehenden Gründen ist es deshalb dringend erforderlich, an den Schutzmaßnahmen im Übrigen festzuhal-

ten, um dem aktuellen Infektionsgeschehen und der weiterhin noch hohen Anzahl der Neuinfektionen in der Freien und Hansestadt Hamburg konsequent entgegenzuwirken und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden.

B.

Erläuterungen zu einzelnen Regelungen

Zu § 3: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es nunmehr infektionsschutzrechtlich vertretbar, die Regelungen zum Abstandsgebot in § 3 Absatz 2 und infolgedessen die systematisch mit dieser Regelung verbundene Kontaktbeschränkung in § 4 im Sinne einer Lockerung der bestehenden Beschränkungen anzupassen:

Das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 – und damit die Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum nach § 4 Absatz 2 – gilt demnach nicht für Angehörige eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1), für Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht (Nummer 2), oder bei Zusammenkünften mit den Angehörigen weiterer Haushalte (Nummer 3). Diese Ausnahmen von dem Abstandsgebot und der Kontaktbeschränkung nach den Nummern 1 bis 3 gelten bei Zusammenkünften von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1) mit Personen nach Nummer 2 oder Nummer 3 jedoch nur für die Zusammenkunft von insgesamt bis zu fünf Personen. Damit können nunmehr wieder bis zu fünf Personen aus bis zu fünf Haushalten zusammenkommen. Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres werden hierbei nicht mitgerechnet.

Im Übrigen müssen die Regelungen zum Abstandsgebot und zur Kontaktbeschränkung als wesentliche und wirksame Schutzmaßnahme fortgesetzt werden, um die Gesamtzahl der persönlichen Kontakte in der Bevölkerung in dem weiterhin zur Eindämmung der Pandemie dringend erforderlichen Maß zu reduzieren. Abstandsgebot und Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum sind wirksame Maßnahmen, die die Gesamtzahl persönlicher Kontakte innerhalb der Bevölkerung reduzieren, um hierdurch eine effektive Eindämmung des Infektionsgeschehens zu bewirken, die Anzahl der Neuinfektionen wirksam zu begrenzen, Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden. Es ist unter Berücksichtigung der aktuellen, zuvor dargelegten epidemiologischen Gesamtlage im Sinne von § 28a Absatz 3 Satz 11 IfSG erforderlich und geboten, diese wirksamen Schutzmaßnahmen einstweilen fortzusetzen, insbesondere um die erforderliche, weitere Abschwächung des Infektionsgeschehens zu gewährleisten und die übrigen Anpassungen der Schutzmaßnahmen durch diese Verordnung epidemiologisch abzusichern. Denn wie zuvor unter A. dargelegt ist die Infektionslage weiterhin durch eine erhebliche Zahl täglicher Neuinfektionen, durch eine erhebliche Auslastung des Gesundheitswesens sowie durch einen noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung durch Impfungen geprägt. Auf die diesbezüglichen vorstehenden Ausführungen unter A. wird Bezug genommen. Abstandsgebot und Kontaktbeschränkung sind zugleich Maßnahmen, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen (vgl. § 28a Absatz 3 Satz 7 IfSG). Im Übrigen wird auf die Begründung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205) sowie die Begründung zur Vierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 295) Bezug genommen.

Zu §4a: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es nunmehr infektionsschutzrechtlich vertretbar, die Regelungen zu den privaten Zusammenkünften in §4a Absatz 2 anzupassen, da eine darüber hinausgehende Beschränkung nicht mehr erforderlich ist:

Durch die Änderung der Regelung sind Zusammenkünfte im Familien-, Freundes- oder Bekanntenkreis an öffentlichen Orten, in Fahrzeugen zum Zwecke der Freizeitgestaltung oder im privaten Wohnraum und dem dazugehörigen befriedeten Besitztum nunmehr nur mit den folgenden Personen zulässig: den Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1), Personen, zwischen denen ein familienrechtliches Sorge- oder Umgangsrechtsverhältnis besteht (Nummer 1) oder den Angehörigen weiterer Haushalte (Nummer 3). Bei Zusammenkünften von Angehörigen eines gemeinsamen Haushalts (Nummer 1) mit Personen nach Nummer 2 oder Nummer 3 sind insgesamt bis zu fünf Personen zulässig, wobei Kinder dieser Haushalte bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nicht mitgerechnet werden. Damit können bis zu fünf Personen aus bis zu fünf Haushalten zusammenkommen, wobei Kinder dieser Haushalte nicht mitgerechnet werden. Ferner sind weiterhin Zusammenkünfte von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres mit insgesamt bis zu zehn Personen zulässig. Dies ermöglicht insbesondere Geburtstagsfeiern von Kindern im privaten Wohnraum.

Die Beschränkung privater Zusammenkünfte nach Maßgabe der nunmehr angepassten und gelockerten Regelung in §4a Absatz 2 ist eine weiterhin erforderliche, wirksame Maßnahme, die die Gesamtzahl persönlicher Kontakte innerhalb der Bevölkerung reduzieren soll, um hierdurch die Fortsetzung der Eindämmung des Infektionsgeschehens zu gewährleisten, die Anzahl der Neuinfektionen wirksam zu begrenzen, Leben und Gesundheit der Bevölkerung zu schützen und eine Überlastung des Gesundheitssystems abzuwenden. Es ist unter Berücksichtigung der aktuellen, zuvor dargelegten epidemiologischen Gesamtlage im Sinne von §28a Absatz 3 Satz 11 IfSG erforderlich und geboten, diese wirksame Schutzmaßnahme einstweilen fortzusetzen, insbesondere um eine weitere Abschwächung des Infektionsgeschehens zu gewährleisten und die Anpassungen der Schutzmaßnahmen durch diese Verordnung abzusichern. Denn wie zuvor unter A. dargelegt ist die Infektionslage weiterhin durch eine erhebliche Zahl täglicher Neuinfektionen, durch eine erhebliche Auslastung des Gesundheitswesens sowie durch einen noch nicht hinreichenden Immunisierungsgrad der Bevölkerung durch Impfungen geprägt. Auf die diesbezüglichen vorstehenden Ausführungen unter A. wird Bezug genommen. Die Beschränkung privater Zusammenkünfte ist zugleich eine Maßnahme, die in allgemeiner Hinsicht die Infektionswahrscheinlichkeit reduzieren und hierdurch die Kontrolle des Infektionsgeschehens unterstützen soll (vgl. §28a Absatz 3 Satz 7 IfSG).

Im Übrigen wird auf die Begründung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205) sowie die Begründung zur Vierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 11. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 295) Bezug genommen.

Zu §4b: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es nunmehr infektionsschutzrechtlich vertretbar, einen weiteren Teil der in §4b geregelten Schließungsanordnungen für bestimmte Einrichtungen, die die Umsetzung strenger Maßnahmen des Infektionsschutzes gewährleisten können, unter strengen Auflagen wieder für den Publi-

kumsverkehr zu öffnen. Die Öffnung folgt dabei weiter dem gestuften und epidemiologisch bewährten Konzept des Verordnungsgebers:

Mit Wirkung vom 1. Juni 2021 werden – jeweils unter Vorgabe der im Einzelnen erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen – die Schließungs- bzw. Untersagungsanordnungen für Angebote von Freizeiteinrichtungen und Angebote von Freizeithören im Freien, touristische Stadtrundfahrten, Hafenrundfahrten und Gästeführungen zurückgenommen sowie Veranstaltungen mit einer begrenzten Teilnehmerzahl auch in geschlossenen Räumen wieder zugelassen (hierzu näher im Folgenden zu §9). Unter Vorgabe der erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen können auch die Innenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten, der zoologischen und botanischen Ausstellungen sowie Tierparks wieder für den Publikumsverkehr öffnen. Darüber hinaus können unter Vorgabe der im Einzelnen erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen und unter Begrenzung der Kapazität auch wieder Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen bereitgestellt werden. Ebenso ist die Sportausübung nunmehr auch in geschlossenen Räumen nach Maßgabe des §20 Absatz 2 zulässig. Auch Fitness-, Sport- und Yogastudios sowie vergleichbare Einrichtungen können nach Maßgabe der umfassenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen nach §20 Absatz 2c in geschlossenen Räumen ihre Angebote für den Publikumsverkehr erbringen. Ab dem 11. Juni 2021 ist ferner auch die Abfertigung von Kreuzfahrtschiffen in der Freien und Hansestadt Hamburg unter Beachtung der erforderlichen Schutz- und Hygieneauflagen nach Maßgabe des §16 Absatz 2 möglich.

Darüber hinaus ist es im Rahmen des Gesamtkonzepts des Verordnungsgebers zur Eindämmung des Coronavirus weiterhin dringend erforderlich, die noch verbleibenden, in §4b geregelten Schließungen unterschiedlicher Einrichtungen und Betriebe für den Publikumsverkehr aufrecht zu erhalten. Es handelt sich hierbei um vorübergehende und möglichst kurzfristige Schutzmaßnahmen, durch die die Gesamtzahl persönlicher Kontakte innerhalb der Bevölkerung reduziert wird, um dadurch eine weitere Eindämmung des Infektionsgeschehens zu bewirken. Nur durch die Fortsetzung der hierdurch bewirkten allgemeinen Kontaktreduktion in der Bevölkerung kann die fortgesetzte Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus gewährleistet werden, sodass eine Überlastung des Gesundheitssystems nicht zu befürchten ist und eine wirksame Kontaktnachverfolgung durch die Gesundheitsämter sichergestellt werden kann. Auf die diesbezüglichen Ausführungen unter A. wird Bezug genommen. Zudem soll auf diese Weise verhindert werden, dass sich bei Fortschreiten der Impfkampagne durch erhöhte Infektionszahlen neue Virusvarianten ausbilden. Die Wirksamkeit dieser vorübergehenden Maßnahme ist durch die Erfahrungen während der ersten Welle der Coronavirus-Epidemie im März und April 2020 belegt (vgl. hierzu auch Begründung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205)). Eine umgehende Öffnung aller Einrichtungen mit Publikumsverkehr kann demgegenüber – wie eingangs unter A. dargestellt – alsbald erneut zu einer Steigerung der Anzahl der täglichen Neuinfektionen und einer Überlastung des Gesundheitssystems führen. Diese Gefahr verfrühter Öffnungen von Einrichtungen mit Publikumsverkehr bei gleichzeitiger Dominanz der Virusvariante B.1.1.7 in Hamburg (hierzu zuvor unter A.) ist insbesondere durch die Folgewirkungen der Aufhebung einzelner Schutzmaßnahmen Anfang März dieses Jahres belegt.

Zu § 7: Mit der redaktionellen Anpassung wird im Normtext dem Schutz von Personen, die aus Sicherheitsgründen statt ihrer Wohnanschrift eine andere zustellungsfähige Anschrift angeben müssen, Rechnung getragen. Unter dem Begriff der Anschrift ist demnach eine zustellungsfähige Anschrift zu verstehen; dies ist in der Regel die Wohnanschrift und – soweit aus Sicherheitsgründen erforderlich – gegebenenfalls eine hiervon abweichende zustellungsfähige Anschrift, unter der die jeweilige Person postalisch regelhaft zu erreichen ist. Mit der Ergänzung in Absatz 2 wird darüber hinaus die Pflicht zur Plausibilitätsprüfung bei der Verwendung einer Software zur Kontaktdatenerfassung dahingehend konkretisiert, dass die zur Datenerhebung Verpflichteten sicherstellen müssen, dass eine ordnungsgemäße Erfassung der Kontaktdaten mittels der Software durch die Nutzerinnen und Nutzer vorgenommen wird.

Zu § 9: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es infektionsschutzrechtlich vertretbar, dass kulturelle und vergleichbare Veranstaltungen nunmehr auch in geschlossenen Räumen mit bis zu 50 Personen wieder stattfinden dürfen. Hierzu sind die nachfolgenden spezifischen und dringend erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen nach Absatz 1 zu berücksichtigen: Neben der Beachtung der allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 (Nummer 1), der Erstellung eines Schutzkonzepts nach § 6 (Nummer 2) und der Erhebung der Kontaktdaten nach § 7 (Nummer 3) gilt für alle anwesenden Personen im Freien eine Maskenpflicht und in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8 mit der Maßgabe, dass die Masken bei Ansprachen und Vorträgen durch die vortragenden oder darbietenden Personen abgelegt werden dürfen (Nummer 5). Ferner ist das Tanzen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer untersagt (Nummer 6) und der Verzehr alkoholischer Getränke ist ausschließlich am Sitzplatz oder Stehplatz gestattet (Nummer 7), die für die Teilnehmerinnen und Teilnehmer zwingend vorzusehen sind. Die Plätze sind so anzuordnen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 einhalten können (Nummer 8). Schließlich darf der Einlass nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h (Nummer 9) und auf Grundlage einer vorherigen Buchung der Veranstaltungsteilnahme gestattet werden (Nummer 10). Private Feiern hingegen sind weiterhin nur in den Grenzen des § 4a zulässig.

Darüber hinaus ist es infektionsschutzrechtlich vertretbar, dass kulturelle und vergleichbare Veranstaltungen sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen im Einzelfall auch mit bis zu 650 Teilnehmerinnen und Teilnehmern stattfinden dürfen, wenn dies unter Berücksichtigung der konkreten Rahmenbedingungen der jeweiligen Veranstaltung infektionsschutzrechtlich vertretbar ist, die zuständige Behörde die konkrete Veranstaltung genehmigt hat und die Vorgaben des Absatz 1 sowie die zusätzlichen spezifischen und dringend erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen nach Absatz 2 erfüllt sind. Danach muss der Veranstaltungsort über gesicherte Zu- und Abgänge verfügen, die eine Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass ermöglichen. Ferner sind ausschließlich Sitzplätze zulässig und in dem Schutzkonzept sind die Anordnung der Sitzplätze, die Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass, die sanitären Einrichtungen sowie die allgemeinen hygienischen Vorkehrungen darzulegen. Als weitere dringend erforderliche Schutzmaßnahme müssen geschlossene Räumlichkeiten über Lüftungstechnische Anlagen verfügen, die das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik erheblich reduzieren. Schließlich ist als weitere Schutzmaß-

nahme und vor dem Hintergrund der im Vergleich zu Veranstaltungen nach Absatz 1 deutlich erhöhten Zahl der zulässigen Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Ausschank und der Konsum alkoholischer Getränke am Veranstaltungsort und in seiner unmittelbaren Umgebung untersagt. Die zuständige Behörde bestimmt in der Genehmigung nach Satz 1 die zulässige Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer unter Berücksichtigung des einzuhaltenden Abstandsgebots. Die Genehmigung kann widerrufen werden, wenn sich die epidemiologische Lage nach dem Zeitpunkt der Genehmigungserteilung derart verschlechtert, dass die Durchführung der Veranstaltung unter Infektionsschutzgesichtspunkten nicht mehr vertretbar ist.

Zu § 10i: Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu § 7 Absatz 1 Bezug genommen.

Zu § 15: Mit der Anpassung in Absatz 2 wird die Möglichkeit geschaffen, dass Mieterinnen und Mieter von Wohnraum in Servicewohnanlagen wieder eine Gemeinschaftsverpflegung, die in der Servicewohnanlage angeboten wird, in Anspruch nehmen können. Dies ist unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage und der spezifischen Situation der Servicewohnanlagen mit einem begrenzten Nutzerkreis und dem nach der Altersstruktur zu erwartenden Impfstatus auch infektionsschutzrechtlich vertretbar.

Mit der Ergänzung in Absatz 3 wird klargestellt, dass unbeschadet der nach Absatz 3a zulässigen Angebote der Außengastronomie, zum Mitnehmen erworbene Speisen und Getränke nicht am Ort des Erwerbs und in seiner unmittelbaren Umgebung verzehrt werden dürfen.

Die Anpassung in Absatz 4 dient der Klarstellung, dass Shishas oder andere Wasserpeifen weder bereitgestellt noch genutzt werden dürfen.

Zu § 16: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es infektionsschutzrechtlich vertretbar, dass unter Vorgabe der im Einzelnen erforderlichen infektionsschutzrechtlichen Schutzmaßnahmen und unter Begrenzung der Kapazität auch wieder Übernachtungsangebote in Beherbergungsbetrieben, in Ferienwohnungen, auf Campingplätzen und in vergleichbaren Einrichtungen bereitgestellt werden dürfen. Hierzu sind die nachfolgenden infektionsschutzrechtlichen Schutz- und Hygienevorgaben nach Absatz 1 erforderlich: In den Einrichtungen gelten die allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 (Nummer 1), es ist ein Schutzkonzept nach § 6 zu erstellen (Nummer 2). Die Kontaktdaten der Gäste sind nach Maßgabe von § 7 zu erheben (Nummer 3), für anwesende Personen gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8, wobei dies nicht innerhalb des persönlichen Gästebereichs sowie bei der Einnahme von Speisen und Getränken auf Sitzplätzen gilt (Nummer 4). Ferner dürfen Übernachtungsangebote nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden; die Erbringung des negativen Coronavirus-Testnachweises ist jeweils nach 72 Stunden zu wiederholen (Nummer 5), Schlafsäle dürfen nur für die Personen nach § 3 Absatz 2 Satz 2 bereitgestellt werden (Nummer 6) und gastronomische Angebote in geschlossenen Räumen dürfen ausschließlich zur Bewirtung der beherbergten Personen erbracht werden; für andere gastronomische Angebote gelten die Vorgaben des § 15 (Nummer 7). Zur allgemein weiter erforderlichen Kontaktreduktion – hierzu zuvor unter A. und B. zu § 3 und § 4a – sowie zur Reduktion der Infektionsgefahren in den Einrichtungen darf die jeweilige Beherbergungseinrichtung nur zu 60 vom Hundert ihrer Kapazität ausgelastet sein (Nummer 8). Ferner ist ein betriebliches Testkonzept nach Maßgabe

von § 10e in das Schutzkonzept nach § 6 aufzunehmen, mit der Maßgabe, dass der Testpflicht ausschließlich Personen unterliegen, die in Bereichen eingesetzt werden, in denen ein regelmäßiger Gästekontakt stattfindet (Nummer 9).

Mit Wirkung vom 11. Juni 2021 ist ferner auch die Abfertigung von Kreuzfahrtschiffen in der Freien und Hansestadt Hamburg unter Beachtung der erforderlichen Schutz- und Hygieneauflagen möglich.

Zu § 17: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es infektionsschutzrechtlich vertretbar, dass Angebote von Freizeiteinrichtungen, touristische Stadtrundfahrten, Hafentrundfahrten und Gästeführungen wieder stattfinden dürfen. Dabei sind jedoch die nachfolgenden spezifischen und hierfür dringend erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen einzuhalten.

Für Freizeitaktivitäten nach Absatz 1 gelten die folgenden Vorgaben: Neben der Pflicht zur Beachtung der allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 (Nummer 1), der Pflicht zur Erstellung eines Schutzkonzepts nach § 6 (Nummer 2) und der Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten nach § 7 (Nummer 3) gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske nach § 8. Ferner müssen bei Angeboten, bei denen mit einer gesteigerten Atemluftemission zu rechnen ist, die beteiligten Personen einen Mindestabstand von 2,5 Metern zueinander einhalten; die Ausnahmen vom Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 Satz 2 gelten entsprechend (Nummer 5). Als weitere dringend erforderliche Schutzmaßnahme darf der Einlass nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt werden, um der erhöhten Infektionsgefahr in geschlossenen Räumen hinreichend zu begegnen (siehe Ausführungen zu § 20). Gruppenangebote dürfen in geschlossenen Räumen höchstens mit zehn Personen sowie im Freien höchstens mit 20 Personen angeboten werden und der Zugang zu der Anlage oder Einrichtung ist so zu begrenzen, dass die anwesenden Personen das Abstandsgebot nach § 3 Absatz 2 einhalten und Personengruppen nach Nummer 7 räumlich voneinander getrennt sind; für den Zugang zu Angeboten in geschlossenen Räumen gelten im Übrigen die Vorgaben nach § 13 Absatz 2a Satz 1 entsprechend.

Für die Durchführung touristischer Stadtrundfahrten im Linien- und Gelegenheitsverkehr, Schiffs- und Hafentrundfahrten zu Wasser und an Land und vergleichbare Fahrten zu touristischen Zwecken einschließlich sonstiger Gelegenheitsverkehre nach Absatz 2 gelten die folgenden Vorgaben: Neben der Pflicht zur Beachtung der allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 (Nummer 1), der Pflicht zur Erstellung eines Schutzkonzepts nach § 6 (Nummer 2) und der Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten nach § 7 (Nummer 3) gilt sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 und Absatz 9 Satz 2 IfSG. Ferner dürfen die Angebote nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden (Nummer 5). Zur allgemein weiter erforderlichen Kontaktreduktion – hierzu zuvor unter A. und B. zu § 3 und § 4a – sowie zur Reduktion der Infektionsgefahr bei den Angeboten darf das jeweilige Fahrzeug nur zu 60 vom Hundert seiner Kapazität ausgelastet sein (Nummer 6).

Für touristische Gästeführungen, insbesondere Stadtführungen, nach Absatz 3 gelten die folgenden Vorgaben: Neben der Pflicht zur Beachtung der allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 (Nummer 1), der Pflicht zur Erstellung eines Schutzkonzepts nach § 6 (Nummer 2) und der Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten nach § 7 (Nummer 3) gilt sowohl im Freien als auch in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen

einer medizinischen Maske nach § 8 (Nummer 5). Gruppenführungen dürfen in geschlossenen Räumen höchstens für zehn Personen sowie im Freien höchstens für 20 Personen angeboten werden (Nummer 4). Ferner dürfen die Angebote nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h erbracht werden (Nummer 6).

Zu § 18: Die Regelung des Absatzes 2 kann entfallen. Für den Betrieb von Stadtteilkulturzentren und Bürgerhäusern gelten ungeachtet dessen weiterhin die allgemeinen Hygienevorgaben des § 5 und die Maskenpflicht nach § 10a. Für Veranstaltungen oder andere Zusammenkünfte in diesen Einrichtungen gelten darüber hinaus die jeweils bereichsspezifischen Regelungen dieser Verordnung, wie beispielsweise § 9 bei Veranstaltungen oder § 19 bei Bildungsangeboten.

Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es zudem infektionsschutzrechtlich vertretbar, auch die Innenbereiche von zoologischen und botanischen Gärten, der zoologischen und botanischen Ausstellungen sowie von Tierparks wieder für den Publikumsverkehr zu öffnen. Dabei sind jedoch die spezifischen und hierfür dringend erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen einzuhalten. Neben der Pflicht zur Beachtung der allgemeinen Hygienevorgaben (§ 5), der Pflicht zur Erstellung eines Schutzkonzepts (§ 6) und der Pflicht zur Erfassung der Kontaktdaten (§ 7) gilt in geschlossenen Räumen die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Als weitere dringend erforderliche Schutzmaßnahme darf der Einlass nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gewährt werden, um der erhöhten Infektionsgefahr in geschlossenen Räumen hinreichend Rechnung zu tragen (siehe Ausführungen zu § 20).

Zu § 18a: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es infektionsschutzrechtlich vertretbar, dass Sportveranstaltungen vor einem Publikum von höchstens 650 Zuschauerinnen und Zuschauern in hierfür eigens bestimmten Anlagen und unter Beachtung der hierfür dringend erforderlichen und spezifischen Hygiene- und Schutzmaßnahmen wieder stattfinden dürfen.

Neben der Beachtung der allgemeinen Hygienevorgaben nach § 5 (Nummer 1) besteht die Pflicht zur Erstellung eines Schutzkonzepts nach § 6, in dem insbesondere die Anordnung der Sitzplätze, die Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass, die sanitären Einrichtungen sowie die allgemeinen hygienischen Vorkehrungen darzulegen sind (Nummer 2). Weiterhin sind die Kontaktdaten nach Maßgabe von § 7 zu erheben (Nummer 3) und der Veranstaltungsort muss über gesicherte Zu- und Abgänge, die eine Entzerrung der Besucherströme durch eine Segmentierung bei Ein- und Auslass ermöglichen, verfügen (Nummer 4). Das Publikum muss auf festen Sitzplätzen platziert werden, die so anzuordnen sind, dass das Abstandsgebot nach Maßgabe des § 3 Absatz 2 eingehalten werden kann (Nummer 5) und in geschlossenen Räumen gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske, die jedoch während der Sportausübung durch die sportausübenden und der zur Betreuung notwendigen Personen abgelegt werden darf (Nummer 6). Eintrittskarten dürfen nur im Vorverkauf vertrieben (Nummer 7) und der Einlass nur nach Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach § 10h gestattet werden (Nummer 8), um der erhöhten Infektionsgefahr in geschlossenen Räumen hinreichend Rechnung zu tragen (siehe Ausführungen zu § 20). Als weitere dringend erforderliche Schutzmaßnahme müssen geschlossene Räumlichkeiten über Lüftungstechnische Anlagen verfügen, die das Risiko einer Infektion mit dem Coronavirus nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik erheblich

reduzieren (Nummer 12). Schließlich ist als weitere Schutzmaßnahme der Verzehr alkoholischer Getränke untersagt (Nummer 11).

Zu §19: Mit der Anpassung in Absatz 2 wird klargestellt, dass der Einzelmusikunterricht auch mit Blasinstrumenten weiterhin zulässig ist. Darüber hinaus sind nunmehr auch Angebote von Chören und musikalische Angebote mit mehr als zwei Blasinstrumenten im Freien wieder zulässig. Mit der Neufassung der Absatzes 3 wird nunmehr für den theoretischen und praktischen Fahrunterricht auf die allgemeinen Hygiene- und Schutzvorgaben für Bildungseinrichtungen des Absatzes 1 verwiesen. Darüber hinaus gilt im praktischen Fahrunterricht, soweit dieser in geschlossenen Fahrzeugen stattfindet, die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske.

Zu §20: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg ist es infektionsschutzrechtlich vertretbar, dass die Gruppengrößen bei Sportangeboten im Freien erweitert werden können und nunmehr auch Angebote in geschlossenen Räumen, unter anderem in Fitness-, Sport- und Yogastudios sowie vergleichbaren Einrichtungen, unter Berücksichtigung der hierbei spezifischen und dringend erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen in bestimmten Gruppengrößen wieder angeboten werden dürfen.

Jugendliche und Erwachsene dürfen Sport im Freien insbesondere auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen in Gruppen von bis zu zwanzig Personen treiben; für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gilt keine zahlenmäßige Begrenzung. Bei Sportanlagen im Freien ist dabei sicherzustellen, dass diese von mehreren nach Absatz 2 zulässigen Nutzergruppen zur Sportausübung nur dann gleichzeitig genutzt werden dürfen, sofern diese Nutzergruppen räumlich voneinander getrennt sind.

In geschlossenen Räumen ist die Sportausübung für Jugendliche und Erwachsene nur kontaktlos und in Gruppen bis zu zehn Personen zulässig; für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gilt keine zahlenmäßige Begrenzung. Die Sportausübung in geschlossenen Räumen ist nur unter Beachtung spezifischer und dringend erforderlicher Schutz- und Hygienevorgaben zulässig. Insbesondere ist die Vorlage eines negativen Coronavirus-Testnachweises nach §10h erforderlich, wobei die Testpflicht nicht für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres gilt. Darüber hinaus ist zwischen Sportgeräten ein Abstand von mindestens 2,5 Metern einzuhalten. Der Mindestabstand von 2,5 Metern gilt auch zwischen Sportausübenden, soweit bei der Sportausübung nach der jeweiligen Sportart die Distanz zu anderen Personen unverändert bleiben kann. Darüber hinaus gelten für den Zugang zu Angeboten in geschlossenen Räumen die Vorgaben zur Begrenzung der Fläche nach §13 Absatz 2a Satz 1 entsprechend. Danach sind bei einer Fläche von bis zu 800 Quadratmetern je 10 Quadratmeter für jede Sportlerin bzw. jeden Sportler vorzusehen und soweit die Fläche 800 Quadratmeter übersteigt, für jede weitere Person jeweils eine Fläche in Höhe von 20 Quadratmetern.

Die erhöhten Schutzvorkehrungen für die Sportausübung in geschlossenen Räumen sind vor dem Hintergrund der noch nicht hinreichenden Immunisierung der Bevölkerung und der besonders erhöhten Infektionsgefahr in geschlossenen Räumen dringend erforderlich (siehe auch Begründung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205)). Bei dem Aufenthalt in geschlossenen Räumen kann sich die Wahrscheinlichkeit einer Übertragung durch Aerosole auch über eine größere Distanz als 1,5 Meter erhöhen, insbesondere dann, wenn eine infektiöse

Person besonders viele kleine Partikel (Aerosole) ausstößt, sich längere Zeit in dem Raum aufhält und exponierte Personen besonders tief oder häufig einatmen. Dies ist gerade bei der Sportausübung aufgrund der erhöhten Atemfrequenz der Fall. Durch die Anreicherung und Verteilung der Aerosole im Raum ist das Einhalten des Mindestabstandes zur Infektionsprävention allein nicht ausreichend, sondern es bedarf zusätzlicher Schutzmaßnahmen, wie der Testpflicht, der Zugangsbegrenzung, einem ausreichenden Mindestabstand zwischen Sportgeräten und Sportausübenden, soweit dies nach der Art der jeweiligen Sportausübung möglich ist, und einer hinreichend großen, möglichst gut gelüfteten Fläche, auf der sich die Sportausübenden weitläufig verteilen können.

Zu §23a: Die vorübergehende Schließung der Kindertagesstätten ist aufzuheben, da diese mit Wirkung vom 7. Juni 2021 in den Regelbetrieb zurückkehren (siehe Begründung zu §24).

Zu §24: Für viele Hamburger Familien stellen die Einschränkungen im Bereich der Kindertagesbetreuung seit Monaten eine große Belastung dar. Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf konnte von vielen Eltern und sorgeberechtigten Personen nur mit erheblichen Anstrengungen gewährleistet werden. Viele Kinder mussten auf die Inanspruchnahme frühkindlicher Bildungs- und Betreuungsangebote ganz oder teilweise verzichten. Nachdem Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen bereits zum 17. Mai 2021 in den eingeschränkten Regelbetrieb zurückkehren konnten, ist es aufgrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg nunmehr infektionsschutzrechtlich vertretbar, dass Kindertagesstätten ab dem 7. Juni 2021 in den Regelbetrieb zurückkehren. Mit Wirkung vom 7. Juni 2021 sollen alle Kinder wieder Anspruch auf den Betreuungsumfang haben, der ihnen nach dem Hamburger Kinderbetreuungsgesetz zusteht. Das Recht auf frühkindliche Bildung und Teilhabe wird damit für alle Kinder wieder umfassend gewährleistet.

Die erfolgreiche Umsetzung einer Teststrategie und die Priorisierung der Beschäftigten in der Kindertagesbetreuung bei den Impfungen haben wesentlich dazu beigetragen, die Infektionsrisiken in der Kindertagesbetreuung deutlich zu reduzieren. Etwa drei Viertel der pädagogischen Fachkräfte in den Kitas hat mittlerweile zumindest eine Erstimpfung erhalten. Aus diesen Gründen kann der Regelbetrieb sowohl in den Kindertageseinrichtungen als auch in den Kindertagespflegestellen unter Beachtung der nachfolgend erläuterten erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen wieder aufgenommen werden.

Grundsätzlich dürfen die Kinder in den Kindertagesstätten wieder in dem Umfang betreut werden, in welchem ihnen ein Rechtsanspruch nach den Vorschriften des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes zusteht (Absatz 1).

Nach Absatz 2 dürfen Kinder mit einer Körpertemperatur von 37,5 Grad Celsius und höher oder anderen für ihr Alter typischen Symptomen einer Infektion mit dem Coronavirus nicht in Kindertagesstätten betreut werden. Darüber hinaus dürfen Kinder, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist oder die in einem Haushalt mit einer Person leben, für die behördlich Quarantäne angeordnet ist, nicht betreut werden. Die Regelungen des Absatzes 2 dienen dazu, den Eintrag und die Verbreitung des Coronavirus in den Kindertagesstätten zu vermeiden.

Zu den hygienerechtlichen Bestimmungen nach Absatz 3 gehören die verbindlichen Handlungsempfehlungen im Umgang mit dem Coronavirus für Kindertageseinrichtungen (aktuell Fassung XI) sowie die entsprechenden Handlungsempfehlungen für die Kindertagespflege. Diese werden regel-

mäßig aktualisiert und in der jeweils aktuellen Fassung unter <https://www.hamburg.de/infos-fuer-kitas> veröffentlicht.

Nach Absatz 4 sind Ausflüge von Kindertagesstätten mit Übernachtung weiterhin untersagt.

Nach Absatz 5 müssen die Trägerinnen und Träger der Einrichtungen sowie die Tagespflegepersonen in Großtagespflegestellen den dort tätigen Personen dreimal wöchentlich ein Testangebot nach § 10d unterbreiten. Ferner stehen den Kita-Trägerinnen und Trägern ausreichend Selbsttests für die freiwillige Testung von Kindern ab drei Jahren zur Verfügung. Dadurch können Kinder anlassbezogen oder bei Bedarf zwei Mal in der Woche getestet werden.

Zu § 30: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg und insbesondere der abgeschlossenen und flächendeckenden Impfkampagne von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie Beschäftigten in vollstationären Pflegeeinrichtungen können weitere Anpassungen der Hygiene- und Schutzmaßnahmen in diesen Einrichtungen vorgenommen werden. Hierzu zählen Erleichterungen bei der Anmeldung von Besucherinnen und Besuchern und der Verzicht auf eine Testung bei der Neuaufnahme oder Rückverlegung von vollständig geimpften oder genesenen Personen.

Zu § 31, § 31a und § 31b: Angesichts der unter A. dargelegten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg und vor dem Hintergrund der teilweise bereits erfolgten zweiten Impfung von Leistungsberechtigten sowie Beschäftigten in Einrichtungen der Eingliederungshilfe sowie dem damit verbundenen Rückgang von Infektionen in diesen Einrichtungen sind insbesondere die Schutz- und Hygienevorgaben in §§ 31, 31a und 31b der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung entsprechend anzupassen. Unter anderem wird von einer Testpflicht bei Beschäftigten, die über einen Impf- bzw. Genesenennachweis verfügen, abgesehen. Zudem werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass Gruppenangebote sowohl in geschlossenen Räumen als auch im Freien wieder stattfinden können und die sogenannten „offenen Treffs“ Angebote vorsehen können. Die Angebote sind insbesondere geknüpft an eine Testpflicht der Teilnehmenden (soweit kein Impf- oder Genesenennachweis vorgelegt werden kann).

Weiter werden die Voraussetzungen für eine Vollaustattung der Werkstätten und Tagesförderstätten geschaffen. Durch die Einführung einer Testpflicht von Leistungsberechtigten, die nicht geimpft sind, wird die Möglichkeit geschaffen, dass wieder gleichzeitig mehr Leistungsberechtigte zeitgleich vor Ort arbeiten können. Dafür muss auch im Rahmen der Beförderung von dem Abstandsgebot abgesehen werden, unter gleichzeitigem Verweis auf die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske nach § 28b Absatz 1 Satz 1 Nummer 9 IfSG.

Zur weiteren Ausgestaltung der Öffnung werden den Trägerinnen und Trägern Hinweise erteilt, die dann in den einrichtungsspezifischen Schutz- und Hygienekonzepten umgesetzt werden müssen.

Zu § 34: Angesichts der unter A. dargelegten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg wird mit der Regelung des § 34 klargestellt, dass in Service-wohnanlagen gemäß § 2 Absatz 2 HmbWBG Kurse oder andere Gruppenangebote unter Berücksichtigung der Vorgaben nach § 9 angeboten werden dürfen. Für die Anbieter von Kursen oder anderen Gruppenangeboten gilt dabei eine Testpflicht nach § 10h. Die erforderlichen Hygiene- und Schutzmaßnahmen im Rahmen der Angebote ergeben sich aus § 9. In Absatz 2 wird klargestellt, dass bei der Durchführung von Angeboten, bei denen alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie Engagierte über einen Coronavirus-Impfnachweis nach § 2 Absatz 5 oder einen Genesenennachweis nach § 2 Absatz 6 verfügen, auf das Tragen einer medizinischen Maske und die Einhaltung des Mindestabstandes verzichtet werden kann. Dies ist unter Berücksichtigung der epidemiologischen Lage und der spezifischen Situation der Service-wohnanlagen mit einem begrenzten Nutzerkreis und dem nach der Altersstruktur zu erwartenden Impfstatus auch infektionsschutzrechtlich vertretbar.

Zu § 39: Durch die Änderung von § 39 Absatz 1 werden die Ordnungswidrigkeitstatbestände der durch diese Verordnung geänderten Regelungen angepasst.

Zu § 40: Vor dem Hintergrund der unter A. dargestellten aktuellen epidemiologischen Lage in der Freien und Hansestadt Hamburg und der mit dieser Verordnung vorgenommenen Öffnungsschritte ist es im Übrigen dringend erforderlich, an den weiteren Schutzmaßnahmen festzuhalten, um dem aktuellen Infektionsgeschehen in der Freien und Hansestadt Hamburg weiterhin konsequent entgegenzuwirken und die bisherigen Erfolge in der Bekämpfung zur Eindämmung des Coronavirus nicht zu gefährden. Auf die diesbezüglichen vorstehenden Ausführungen unter A. wird Bezug genommen. Aus diesem Grund werden die Schutzmaßnahmen der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung bis zum 15. Juni 2021 verlängert.

Im Übrigen wird auf die Begründungen zur Zweiundzwanzigsten bis Neununddreißigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 20. November 2020, 27. November 2020, 8. Dezember 2020, 14. Dezember 2020 und 22. Dezember 2020 (HmbGVBl. S. 581, 595, 637, 659 und 707) sowie vom 7. Januar 2021, 8. Januar 2021, 19. Januar 2021, 21. Januar 2021, 11. Februar 2021, 19. Februar 2021, 26. Februar 2021, 5. März 2021, 11. März 2021, 19. März 2021, 26. März 2021, 1. April 2021 und 16. April 2021 (HmbGVBl. S. 1, 10, 19, 25, 55, 70, 71, 107, 121, 137, 145, 161, 173 und 193) verwiesen.

Darüber hinaus wird auf die Begründung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 23. April 2021 (HmbGVBl. S. 205) sowie die Begründungen zur Vierzigsten und Einundvierzigsten Verordnung zur Änderung der Hamburgischen SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung vom 11. Mai 2021 und 20. Mai 2021 (HmbGVBl. S. 295 und 323) verwiesen.